

2. Personen, "die gemäß Absatz 1 dieses Artikels zur Abgabe ein#r Steuererklärung verpflichtet sind, setzen sich den im Gesetz vorgesehenen Strafe« aus, wenn sie die Abgabe der Steuererklärung unterlassen oder den Wert des steuerpflichtigen Vermögens zu niedrig angeben. ^

3. Die deutschen Steuerbehörden haben alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Steuererklärungen zu überprüfen. †

#### ARTIKEL IX

4. Alle übrigen deutschen steuergesetzlichen Bestimmungen, die mit dem gegenwärtigen Gesetz unvereinbar sind, treten außer Kraft oder weröten hiermit nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes abgeändert.

#### ARTIKEL X

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Steuersätze sind erstmalig mit Wirkung vom 1. Januar 1946 anzuwenden. \*

Ausgefertigt in Berlin, den 11. Februar 1946.

P. KOENIG

Armeekorps-General φ

G. SCHUKOV

Marschall der Sowjet-Union

JOSEPH T. McNARNEY

General •

H. M. BURROUGH

Admiral fn

\$

V